

Sitzung vom 6. März 2012

**206. Anfrage (Schulversuch Halb-Tagesschulen
in den Städten Zürich und Winterthur)**

Die Kantonsrätinnen Leila Feit und Carmen Walker Späh, Zürich, haben am 13. Dezember 2011 folgende Anfrage eingereicht:

In ihrer Motionsantwort aus dem Stadtzürcher Gemeinderat zieht der Stadtrat einen vom Kanton zu bewilligenden Schulversuch in Erwägung: die Idee ist, die Mittagszeit zu verkürzen und die Schulzeiten so zu legen, dass die Kinder eine um den Zeitgewinn am Mittag verkürzte Dauer des Unterrichts am Nachmittag haben. Eltern können in dem Versuch auswählen, ob ihre Kinder während der verkürzten Mittagszeit in der Schule betreut werden. Faktisch handelte es sich bei diesem Schulversuch um Halb-Tagesschulen. Den Vorteil erachtet der Zürcher Stadtrat an diesem Modell darin, dass die Verpflegung der Kinder während den Blockzeiten etappiert stattfinden könnte, was den Infrastrukturaufwand erheblich verminderte und zu Kosteneinsparungen führte.

Die Motionsantwort des Zürcher Stadtrates zeigt auf, dass in den Städten des Kantons Zürich der Bedarf nach Halb-Tagesschulen besteht. Aus diesem Grund danken wir dem Regierungsrat für die Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass Halb-Tagesschulen in den Städten zu einer besseren Tagesstruktur betreuter Kinder führen? Wenn nein, warum nicht?
2. Wie gedenkt der Regierungsrat dem städtischen Bedürfnis nach Halb-Tagesschulen zu entsprechen?
3. Kann es sich der Regierungsrat vorstellen, einen entsprechenden Schulversuch zu ermöglichen? Wenn nein, warum nicht?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Leila Feit und Carmen Walker Späh, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die sogenannten Halb-Tagesschulen, bei denen der Schulbetrieb von morgens bis nachmittags – mit einer kurzen Mittagszeit und einer Verpflegungsmöglichkeit in der Schule – durchgehend stattfindet, können zu einer Verbesserung der Tagesstrukturen beitragen. Offenbleibt bei dieser Schulungsform, ob damit der Betreuungsbedarf ausreichend abgedeckt werden kann.

Zu Frage 2:

Die gesetzlichen Bestimmungen des Kantons (§27 Abs. 1 und 2 Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 [LS 412.100] und §26 Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 [LS 412.101]) ermöglichen es den Gemeinden bzw. den Schulen, eine auf die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse zugeschnittene Stundenplanregelung festzulegen. Es liegt deshalb in der Kompetenz der Stadtzürcher Schulbehörden, ein Betreuungsmodell einzuführen, bei dem die Schulzeiten so festgelegt werden, dass die Schülerinnen und Schüler infolge einer kürzeren Mittagszeit eine verkürzte Dauer des Unterrichts am Nachmittag haben. Nur falls eine solche Stundenplanregelung mit Verpflegungspause für obligatorisch erklärt würde, müsste ein formeller Schulversuch beantragt werden.

Zu Frage 3:

Gemäss § 11 des Bildungsgesetzes vom 1. Juli 2002 (LS 410.1) kann der Regierungsrat zur Weiterentwicklung des Bildungswesens Versuche anordnen, bei denen von der ordentlichen Gesetzgebung abgewichen wird. Die Gemeinden können gestützt auf das Volksschulgesetz in eigener Kompetenz Halb-Tagesschulen einführen (vgl. die Ausführungen zu Frage 2). Dafür muss kein Schulversuch im Sinne des Bildungsgesetzes durchgeführt werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi